

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 53. Neuenbürg, Mittwoch den 7. Juli 1858.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgegend abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Schreibungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

**Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens Behufs der Besteuerung pro 1858—59.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September (1852 Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858 nachstehende Aufforderung erlassen: I Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 71 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1858 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuüberäumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1858 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1858 bis 59 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1858, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1857—58 anzugeben. c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Aussagen beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien-

anlebensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigen ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen. (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittame, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt; 2) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienste aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Makler, (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstüzungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse

oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- u. Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17, Ziffer 2, der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die in Gesetz Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3, A. o. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in dieser Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuließenden Zinse, ferner die in Art. 3, A. l. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2, der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3, A. e. l. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3, A. o. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Zahlung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Befugnißnahme zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autenrieth.

Indem das Kameralamt die vorstehende Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Bezirksangehörigen angewiesen, ihre Einkommenspassionen bei den Ortssteuerkommissionen rechtzeitig abzugeben.

Den Ortssteuerkommissionen werden die neu angelegten Aufnahmeprotokolle pro 1. Juli 1858 sammt den Passionszetteln, sowie das neue Verzeichniß über Ansprüche auf Befreiung von der Kapital- und Renten-Einkommenssteuer pro 1. Juli 1858-59 nebst den Vorgängen am nächsten Botentag zukommen.

Der Ortsvorsteher hat die Ortssteuerkommission zu berufen und die in §. 12 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Regbl. S. 178) vorgeschriebene Einleitung alsbald zu treffen.

In der nach §. 13 dieser Instruktion bekannt zu machenden Aufforderung hat die Ortssteuerkommission zu bestimmen, in welchem Lokale, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Aufnahme der Passionen erfolgen wird.

Die in den Dienst-Einkommenspassionen angezeigten Anschläge für den Genuß von Grundstücken sind von der Ortssteuerkommission oder dem Gemeinderath hinsichtlich der Größe zu bezutachten, beziehungsweise zu beurkunden.

Endlich werden die Ortssteuerkommissionen angewiesen, das Aufnahme-Geschäft so zu beschleunigen, daß die Aufnahmeakten nebst Vorgängen und Kostenszetteln spätestens bis 1. August 1858 beim Kameralamt einkommen. Ueber die Aufnahme von beiderlei Einkommen ist nur ein Kostenszettel anzufertigen.

Neuenbürg, den 5. Juli 1858.

K. Kameralamt.  
Frei.

zugleich im Namen des  
Kameralamts Hirsau.

Revier Naislach.

### Vornahme eines Wegbau-Affords.

In der Nähe der Eisenmühle soll ein nur einige Ruthen langer Weg angelegt werden, wovon der Ueberschlag

a. von der Erdarbeit ca. 60 fl.

b. " " Maurerarbeit 120 fl.

beträgt.

Der Afford findet

am Montag den 12. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Ngenbach statt.

Den 1. Juli 1858.

R. Revierförster  
Schlach.

H ö f e n.

### Holz-Berkauf.

Am Donnerstag den 8. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

werden wiederholt versteigert:  
80 Stämme Langholz,  
8 Säglöße.  
Den 26. Juni 1858.

Schuldheissenamt.  
Leo.

**H ö f e n .**

Eine vor einigen Tagen auf der Neuenbürger Straße gefundene Art ist binnen 15 Tagen von dem Eigentümer in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche dem Finder zuerkannt werden würde.

Den 3. Juli 1858.

Schuldheissenamt.  
Leo.

**C a l w .**

**Wiederholter Lang- und Klotzholz-Verkauf.**

Wegen erfolgten Nachgebots wird das im Stadtwald Altweg befindliche 10554, 4 C haltende sehr schöne Langholz, worunter viel Holländerholz, am Montag den 12. Juli, Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause wiederholt versteigert, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Calw, den 7. Juli 1858.

Stadtförster.  
Schaupp.

**N a g o l d .**

**E i n l a d u n g .**

Am 24. August d. J. wird der Viehmarkt auf der bekannten Stelle in hiesiger Stadt, wie alljährlich, wieder abgehalten, wozu Käufer und Verkäufer noch auf diesem Wege unter dem Anfügen eingeladen werden, daß an diesem Tage auch das landwirthschaftliche Bezirksfest, verbunden mit einer Gewerbeausstellung, Verloosung von Vieh und Gewerbegegenstände im bedeutenden Beitrag auf solenne Weise mit gut besetzter Blechmusik und sonstigen Volksbelustigungen abgehalten werden wird, und daß diejenigen, welche mit Ochsen, Stieren den Markt besuchen, eine entsprechende Reise-Entsündigung erhalten werden.

Den 18. Juni 1858.

Stadtschuldheissenamt.

**Privatnachrichten.**

**B e i n b e r g .**

150 fl. Pflugschaftsgeld sind gegen gesetzliche Sicherheit und 4½ % Verzinsung bereit bei  
Friedr. Wurster.

**B e i n b e r g .**

120 fl. Pfluggeld liegen zu 4½ % zum Ausleihen parat bei  
Martin Schmauderer.

**W i l d b a d .**

Mischling, wie auch reingehaltene 1857r Weine von vorzüglicher Qualität, verkauft zu 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. pr. Zmi

Philipp Reppler.

**N e u e n b ü r g .**

Einen guterhaltenen doppelten Bienenstand, schließbar, verkauft billig

Drehermstr. Weick.

**B i r k e n f e l d .**

Nächsten Freitag gibt es schwarzen und weißen Kalk bei

Ziegler Heitzelmann.

**Kronik.**

**D e u t s c h l a n d .**

**W ü r t t e m b e r g .**

Stuttgart, 30. Juni. Die Fahrten der Dampfboote auf dem Neckar zwischen Heilbronn und Heidelberg werden vom 1. Juli an bis auf Weiteres wegen des niedrigen Wasserstandes eingestellt.

Zu Hochdorf, Gemeinde Schöneburg, verlor diese Woche ein Schäfer in Einer Nacht 19 Stücke Schafe in Folge von Ueberfütterung durch Klee.

**B a d e n .**

Von der badischen Bergstraße 28. Juni. Die Heuernte, welche jetzt überall begonnen oder theilweise schon beendigt ist, fällt, wenn man auf die Qualität weist, vorzüglich aus, dagegen ist die Quantität geringer, als man erwartete. Die Trauben haben jetzt alle und sehr gut verblüht und berechnen zu den besten Hoffnungen auf einen Herbst, welcher dem vorjährigen in nichts nachstehen wird. Die Kirschenbäume hängen außergewöhnlich voll und werfen manchen Ortshaften einen Ertrag von mehreren Tausend Gulden ab. Das trockene Wetter ist den Kirschen besonders günstig.

Karlsruhe, 2. Juli. Der Großherzog hat den Befehl ertheilt, daß während des Juli dringende Gesuche um Verurlaubung auf kürzere Zeit thunlichst Berücksichtigung finden sollen. Gewiß wird dadurch mancher armen Familie das Einbringen der Ernte erleichtert und überhaupt der landwirthschaftlichen Arbeit Vorschub geleistet werden.

**P r e u ß e n .**

Nach dem in diesen Tagen veröffentlichten 35. Jahresbericht der Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden sind in dem laufenden Jahrhundert circa 20,000 zum Christenthum bekehrt worden und circa 200



Missionäre arbeiten wirklich am Bekehrungswerk. Aus der Zahl der getauften 20000 Juden sind mehrere Hundert Prediger in christlichen Gemeinden hervorgegangen.

### Miszellen.

#### Königliche Drohung, bürgerlicher Trost.

Jakob I., König von England, welcher oft in Geldverlegenheit war, wendete sich an den Magistrat von London, um als Ansehen die Summe von 20,000 Pfd. Sterl. zu erhalten. Die stolzen Bürger aber, welche schon mehrmals ausgeholfen hatten und nicht immer pünktlich wiederbezahlt worden seyn mochten, wiesen das Gesuch zurück. Der König, darüber aufgebracht, ließ den Lord-Mayor und einige der einflussreichsten Aldermen zu sich beschleiden, und äußerte nach Worten strengen Verweises das als Befehl, was er früher als Bitte angebracht hatte.

„Das Geld“, so sagte er, „müsse für ihn angebracht werden.“

„Und dennoch“, sagte der Lord Mayor, „können wir Ew. Majestät Wunsch nicht erfüllen. Wir besitzen selbst das Geld nicht und können es daher auch nicht vorstrecken.“

„Wenn Ihr es nicht habt“, rief der König zornig, „so müßt Ihr es schaffen. Ich muß und will es haben.“

„Und wir können und wollen es nicht schaffen“, sagte eben so stolz als entschieden der Vertreter der Londoner Bürgerschaft.

„Ich werde Euch dazu zwingen!“ ereiferte sich der Monarch.

„Sie können uns nicht zwingen“, lautete die ruhige Antwort.

„Das wollen wir sehen“, sagte der König Jakob immer erbitterter. „Schafft Ihr das Geld nicht, so richte ich Euch zu Grunde, und Westminster soll veröden. Ich verlege meinen Hof, mein Parlament,

meine Gerichtshöfe nach York oder Oxford, und zu spät werdet Ihr dann Eure Undankbarkeit bereuen.“

„Das Alles können Ew. Majestät thun“, entgegnete ruhig der Bürgermeister, „aber die Themse müssen Sie uns lassen, und die trägt uns mehr ein als der Hof, das Parlament und die Gerichtshöfe. — Mögen Sie alles das thun, was Sie drohen, aber wir können das Geld nicht schaffen.“

Dies war das letzte Wort in der Angelegenheit. Die Themse blieb der Londoner Bürgerschaft, aber auch der Hof, das Parlament und die Gerichtshöfe wurden nicht verlegt.

(Aus dem Telegraphenleben) Auf dem Chemnitzer Telegraphenbureau erschien dieser Tage ein Mann mit einer sehr unleserlich geschriebenen Depesche an seinen Freund in Verdau. Als der Telegraphenbeamte sich vergeblich abmühte, die Hieroglyphen zu entziffern, bat er den Absender um einige Auskünfte. Und welches war die Antwort? Sie lautete: „Schicken Sie es nur ab, wie es geschrieben, mein Freund kann meine Hand schon lesen.“ (Dorfb.)

#### Neuer Kitt.

Man rühmt einen neuen Kitt, welchen Edm. Davy auf die Art bereitet, daß er gleiche Theile gewöhnliches Pech und Gutta Percha in einem eisernen Gefäß schmelzen läßt. Dieser Kitt wird entweder flüssig unter einer Wasserschicht aufbewahrt, oder getrocknet und erhärtet, um ihn beim Bedarf schmelzen zu lassen. Er wird vom Wasser nicht angegriffen und haftet sehr fest auf Holz, Stein, Glas, Porzellan, Elfenbein, Leder, Pergament, Papier, Federn, Wolle, Kattun, Leinwand, und selbst auf Firniß, wodurch er sich für eine Menge von Anwendungen eignet.

(Aus Cosmos, Revue encyclop., durch Dingler's Journ. B. 147, S. 238.)

#### Neuenbürg. Ergebniß des Fruchtmarkts am 3 Juli 1858.

Getreide- Gattungen.	Voriger Kest.		Neue Zu- fuhr.		Gesam- t- Betrag		Heu- tiger Ver- kauf.		Im Kest- geblie- ben		Dauer- Durch- schnitts- Preis.		Babrer Mittel- Preis.		Niederer Durch- schnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.		Uegen den vorigen Durchschnittspreis, mehr weniger		
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen	—	15	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	7	—	—	7	—	—	10	40	10	40	10	40	72	40	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbs. u. Lins.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	12	15	20	7	20	—	—	—	—	—	—	—	72	40	—	—	—	—	—	—	—

Brottage nach dem Mittelpreis vom 19./26. Juni 1858 à 13 fl. 59 fr. und nach dem Mittelgewicht von 291 Pfund

4 Pfund weißes Kernbrod kosten 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 7½ Loth.

Fleischtage vom 6. Juli 1858 an:

Ochsenfleisch 11 fr., Rindfleisch 9 fr., Kupffleisch 9 fr., Kalbfleisch 7 fr., Hammelfleisch 10 fr.  
Schweinefleisch unabgezogen 11 fr., abgezogen 10 fr. Stadtschultheißenamt Weßlinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Mech'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.